

Erläuterungen zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 24. April 2024, 19.30 Uhr
Setzwerk, Kulturhaus in Arlesheim

Traktanden

- 1 – Protokoll der Gemeindeversammlung vom 08.02.2024**
- 2 – Reglement über Beiträge an geschützte Bauten und Bäume**
- 3 – Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen**
- 4 – Reglement über die Beiträge an betreutes Wohnen im Alter**
- 5 – Aufhebung Antennenreglement**
- 6 – Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz für ein kommunales Abstellplatzreglement**
- 7 – Diverses**

Arlesheim, den 12.03.2024

Der Gemeindepräsident
Markus Eigenmann

Die Leiterin Gemeindeverwaltung
Katrin Bartels

Sie finden die Unterlagen auch unter www.arlesheim.ch/Politik und Verwaltung/
Gemeindeversammlung/sämtliche Unterlagen

Traktandum 2

Reglement über Beiträge an geschützte Bauten und Bäume

1. Einleitung

Das Reglement über Beiträge an geschützte Bauten und Bäume regelt Beiträge an die kommunal geschützten Bauten und Bäume im gesamten Siedlungsgebiet. Bei Bauten werden je nach Schutzstatus zwischen 10 und 50% der durch die kommunalen Schutzvorschriften verursachten Mehrkosten bei der Renovation, Restauration und Konservierung ausgerichtet. Bei Bäumen werden Beiträge an die Pflegekosten ausgerichtet. Der normale Unterhalt geht zu Lasten der Eigentümerschaft. In der Verordnung werden die konkret unterstützten Leistungen sowie die Beitragshöhe genauer geregelt.

2. Vergleich mit anderen Gemeinden

Die Regelungen zu Beiträgen an Mehrkosten infolge kommunalen Schutzes sind in den Gemeinden sehr heterogen. Am häufigsten sind Einzelfallbeurteilungen (MuttENZ, Münchenstein, Pfeffingen [mit einem Maximalbeitrag von CHF 10'000.-], Schönenbuch). Eine Beteiligung in Prozent der Mehrkosten kennt die Gemeinde Laufen, wobei dort kein Anspruch besteht. Ähnlich wie in Arlesheim sieht die Verordnung in Laufen auch Abstufungen nach der Schutzwürdigkeit des Objekts vor, welche zwischen 25 und 50% der Mehrkosten abdecken. Die Gemeinde Allschwil sieht je nach getätigter Arbeit Beiträge in CHF/m² oder pro Stk. (bei Fenstern) vor. Am Ersatz von inventarisierten Bäumen beteiligt sich die Gemeinde Allschwil mit 20% der Kosten. Keine Beiträge an geschützte Bauten kennen die Gemeinden Birsfelden, Aesch, Pratteln und Reinach.

3. Antrag

Das Reglement über Beiträge an geschützte Bauten und Bäume wird gemäss Beilage genehmigt und tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am 1. Juni 2024 in Kraft.



Version für Gemeindeversammlung vom 24.04.2024
Reglement über Beiträge an geschützte
Bauten und Bäume
(RüBBB)

Vom 24. April 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **7.8-1**
Geändert: –
Aufgehoben: –

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim,

gestützt auf §§ 47 Absatz 1 Ziffer 2; 157b Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) in Verbindung mit Schutzvorschriften in den Bauvorschriften der Gemeinde Arlesheim,

beschliesst:

I.
Der Erlass SRS 7.8-1 (Reglement über Beiträge an geschützte Bauten und Bäume (RüBBB)) wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt den Rahmen der Beiträge der Gemeinde an Mehrkosten, welche den Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Bäumen in Privatbesitz im Siedlungsgebiet aufgrund von kommunalen Schutzvorschriften entstehen können.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Beitragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten oder Bäumen, welche durch kommunale Bestimmungen unter Schutz gestellt werden.

² Der Schutz von Bäumen umfasst Vorschriften, welche den Erhalt und die Pflege eines oder mehrerer Bäume im Siedlungsgebiet vorsehen.

³ Der Schutz von Bauten umfasst Vorschriften, welche den Abriss verhindern oder Auflagen bei Renovation, Restauration oder Konservierung der Substanz machen.

§ 3 Grundsatz der Beitragsberechtigung

¹ Die Gemeinde richtet im Interesse der Erhaltung des Ortsbildes oder kommunal geschützter Einzelobjekte einmalige Beiträge aus an Renovation, Restauration und Konservierung von kommunal geschützten oder erhaltenswerten Bauten und an geschützte Bäume in Privatbesitz.

§ 4 Ausschluss von der Beitragsberechtigung

¹ Der normale Unterhalt geht zulasten der Eigentümerschaft.

² Beiträge an Ersatzneubauten sind ausgeschlossen.

³ Beiträge an Bäume ausserhalb des Siedlungsgebiets sind ausgeschlossen.

§ 5 Beitragshöhe

¹ Beiträge werden bei Bauten anteilmässig an die aus den Schutzvorschriften resultierenden Mehrkosten gewährt.

² Sie ist so anzusetzen, dass bei kommunal geschützten Bauten bzw. Bauten, bei welchen Bauteile im Innern der Baute geschützt sind, mindestens 30 % und maximal 50 % der Mehrkosten durch die Gemeinde übernommen werden.

³ Bei erhaltenswerten Bauten bzw. Bauten, bei welchen lediglich Lage, Volumen, Struktur oder Gliederung geschützt sind, sollen mindestens 10 % und maximal 30 % der Mehrkosten durch die Gemeinde übernommen werden.

⁴ Bei Bäumen werden Beiträge an die Pflegekosten ausgerichtet.

⁵ Bei geschützten Bäumen liegen die Beiträge zwischen 30 % und 50 % der Pflegekosten.

⁶ Beiträge unter CHF 1'000.- kommen nicht zur Auszahlung.

⁷ Die konkrete Beitragshöhe regelt die Verordnung.

§ 6 Gebundene Ausgaben

¹ Beiträge gemäss diesem Reglement sind gebundene Ausgaben.

§ 7 Delegationsnorm

¹ Der Gemeinderat kann einer beratenden Kommission oder einer Verwaltungsstelle die Kompetenz einräumen, über Gesuche bis zu einem Maximalbetrag zu beschliessen.

§ 8 Verfahren

¹ Der Gemeinderat regelt das Verfahren in einer Verordnung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

Arlesheim, 24. April 2024

Der Gemeindepräsident: Markus Eigenmann

Die Gemeindeverwalterin: Katrin Bartels

Traktandum 3

Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

1. Einleitung

Der Regierungsrat hat am 30. Mai 2023 beschlossen, das totalrevidierte Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG, SGS 844) und die dazugehörige Verordnung (Vo MBG, SGS 844.11) per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Die kommunale Vorlage setzt das kantonale Mietzinsbeitragsgesetz auf der Gemeindeebene um und wurde zusammen mit den Gemeinden aus der Birsstadt erarbeitet. Ziel war eine möglichst einheitliche Regelung, so dass Familien, welche in eine andere Gemeinde ziehen, möglichst wenig Änderung erfahren.

Solange kein gültiges Reglement besteht, gelten die Minimalbestimmungen gemäss kantonalem Gesetz und Verordnung. Anspruchsberechtigte Personen können entsprechend Mietzinsbeiträge auf dieser Grundlage einfordern.

Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert. Deren Ausgestaltung lehnt sich deshalb an die Sozialhilfegesetzgebung an. Die wichtigsten Anknüpfungspunkte sind dabei:

- Der allgemeine Lebensbedarf im Mietzinsbeitragsreglement liegt über dem Grundbedarf in der Sozialhilfe.

und

- Die Vermögensgrenze liegt über den freien Vermögenswerten in der Sozialhilfe. Dabei fliessen in die Berechnung der Mietzinsbeiträge und der Sozialhilfe dieselben Parameter ein.

Gemäss neuem kantonalen Gesetz haben nur noch Familien mit minderjährigen Kindern Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Im alten Mietzinsbeitragsgesetz bzw. -reglement gab es auch Beiträge für AHV-Bezieherinnen und Bezieher. Den daraus entstehenden Nachteil für Rentnerinnen und Rentner können die Gemeinden durch ein «Reglement für die Beiträge an betreutes Wohnen im Alter» ausgleichen. Entsprechend legt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung ein Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an das betreute Wohnen vor.

2. Wichtigste Neuerungen

Wertebereich

Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz werden auf kantonaler Ebene verbindliche Mindeststandards festgelegt. Damit der Gemeinderat in einem gewissen Mass flexibel reagieren kann, insbesondere die Höhe der ausgerichteten Mietzinsbeiträge betreffend, werden im neuen Reglement Wertebereiche definiert. Innerhalb von deren Spannweite kann der Gemeinderat auf die Kostenentwicklung reagieren:

- Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 bis 85 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % Nebenkosten.
- Die Jahresnettomiete stützt auf die von der Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwerte ab. Sie entspricht 100 bis 120 % der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwerte.
- Zur Festlegung der Einkommensgrenze wird auf den Grundbedarf der Sozialhilfe abgestützt. Die Einkommensgrenze muss zwischen 130 und 150 % des Grundbedarfs betragen.
- Für die Berechnung der Mietzinsbeiträge wird ein allgemeiner Lebensbedarf angerechnet. Dieser muss zwischen 100 und 120 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfeverordnung betragen.
- Ab einem bestimmten Alter der Kinder sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ein Erwerbseinkommen zu erwirtschaften. Wird durch ein Elternteil bewusst auf Erwerbsarbeit verzichtet, kann neu ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden. Dies hat den Vorteil, dass bei einem Verzicht oder teilweisen Verzicht der Anspruch auf Mietzinsbeiträge nicht vollumfänglich entfällt.

Vermögensgrenze

Die Vermögensgrenze soll neu dem 5-Fachen der freien Vermögensbeträge gemäss der Sozialhilfeverordnung entsprechen.

3. Finanzierung

Neu übernimmt der Kanton 50% der Kosten für die Mietzinsbeiträge. Der Kantonsbeitrag ist unabhängig davon, ob die Gemeinde das vom Kanton definierte Minimum ausbezahlt oder eine grosszügigere Variante wählt. Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde sind schwierig abzuschätzen, da unbekannt ist, wie viele Personen neu Anspruch auf Mietzinsbeiträge haben und auch ein Gesuch einreichen werden. Im letzten Jahr leistete die Gemeinde Arlesheim Mietzinsbeiträge in der Höhe von CHF 82'610.–.

4. Antrag

Das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wird gemäss Beilage genehmigt und tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.



Version für die Gemeindeversammlung vom 24.04.2024

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsreglement, MBR)

Vom 24. April 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: 8.8.-1
Aufgehoben: –

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz,

beschliesst:

I.

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 bis 85 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 100 bis 120 % der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwerte in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

§ 3 Einkommensgrenze

¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 bis 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

§ 4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-Fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung.

² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

C Berechnungsgrundlagen

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgaben

¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 bis 120 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

D Vollzugsbestimmungen

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

§ 9 Auszahlung

¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils vorschüssig auf Monatsende ausbezahlt.

² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

§ 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert zehn Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Härtefallentscheide des Gemeinderats gemäss § 7 Absatz 3 kann innert zehn Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

³ Gegen Beschwerde- und Einspracheentscheide des Gemeinderats kann innert zehn Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

E Schlussbestimmungen**§ 11** Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 4. Dezember 1997 aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

Arlesheim, 24. April 2024

Der Gemeindepräsident: Markus Eigenmann
Die Gemeindeverwalterin: Katrin Bartels

Traktandum 4

Reglement über die Beiträge an betreutes Wohnen im Alter

1. Einleitung

Für ältere Menschen gibt es ein immer diverseres Wohn- und Betreuungsangebot: von Alterswohnungen bis zu komplexen Angeboten im betreuten Wohnen. Sie alle eint das Ziel, das selbstständige Wohnen zu fördern. Für eine optimale Versorgung im Alter ist diese Vielfalt an Angeboten wichtig, so können beispielsweise Personen, welche zwar in einer Alterswohnung überfordert sind, aber doch noch über eine Restselbstständigkeit verfügen, in ein Angebot des betreuten Wohnens im Alter ziehen und müssen nicht verfrüht in ein Alters- und Pflegeheim ziehen. Jedoch stehen insbesondere Personen, welche Ergänzungsleistungen beziehen, nicht alle Angebote offen. Es gibt zwar einige Alterswohnungen, welche innerhalb des Mietzinsmaximums der Ergänzungsleistungen liegen, die Angebote dürften jedoch für Personen, welche Ergänzungsleistungen beziehen, nicht finanzierbar sein. Mit dem vorgeschlagenen Reglement will der Gemeinderat jene Personen finanziell unterstützen, welche Ergänzungsleistungen beziehen und in ein Angebot für betreutes Wohnen im Alter ziehen möchten.

Mit der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes hat der Kanton die Anspruchsgruppe für Mietzinsbeiträge auf Familien mit minderjährigen Kindern begrenzt. Damit haben Bezügerinnen und Bezüger von Renten neu keinen Anspruch mehr auf Mietzinsbeiträge. Jedoch gibt der Kanton den Gemeinden die Möglichkeit, ein Reglement über betreutes Wohnen im Alter zu erlassen und damit zumindest Personen finanziell zu unterstützen, welche ein Angebot für betreutes Wohnen im Alter nutzen möchten.

2. Regelungsgegenstand

Im Reglement werden die Grundzüge zur Berechnung des Beitrags, die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Antragsmodalitäten und die Rückzahlungspflicht geregelt. Die Details wird der Gemeinderat in einer Verordnung festlegen.

3. Antrag

Das Reglement über die Beiträge an betreutes Wohnen im Alter wird gemäss Beilage genehmigt und tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 1. Juli 2024 in Kraft.



Version für die Gemeindeversammlung vom 24.04.2024
Reglement über die Beiträge an betreutes Wohnen im Alter

Vom 24. April 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **8.1-3**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim,

gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) in Verbindung mit § 13a Absatz 3 des Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV (ELG, SGS 833) vom 15. Februar 1973,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 8.1-3 (Reglement über Beiträge an betreutes Wohnen im Alter) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und den Umfang für die Ausrichtung von Beiträgen an betreutes Wohnen im Alter.

² Mit den Beiträgen an betreutes Wohnen im Alter soll das selbstständige Wohnen im Alter gefördert werden.

§ 2 Beiträge der Gemeinde

¹ Die Gemeinde richtet Einwohnerinnen und Einwohnern, bei welchen die anerkannten Ausgaben die anerkannten Einnahmen übersteigen, rückzahlbare Beiträge zur Deckung der Kosten des betreuten Wohnens im Alter aus.

² Der Gemeinderat stützt sich bezüglich der anerkannten Einnahmen auf das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006¹⁾.

³ Der Gemeinderat stützt sich bezüglich der anerkannten Ausgaben auf die Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001²⁾ sowie auf das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006³⁾.

⁴ Der Gemeinderat legt die Einzelheiten zur Berechnung des Beitrags in einer Verordnung fest.

2 Anforderungen**§ 3** Voraussetzungen für Beiträge an betreutes Wohnen im Alter

¹ Es werden nur Beiträge an Wohnformen ausgerichtet, welche kumulativ folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Eine Ansprechperson steht zur Verfügung, welche Betreuungs- und ambulante Pflegeleistungen sowie hauswirtschaftliche Dienste anbieten kann;
- b. Die Wohnungen sind in der Regel hindernisfrei;
- c. Es besteht ein 24-Stunden-Notrufsystem;
- d. Es gibt ein Mahlzeitenangebot, welches im Grundangebot enthalten ist;
- e. Es darf kein nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁴⁾ anerkanntes Pflegeheim sein.

² Die in Absatz 1 genannten Dienstleistungen sowie allfällige weitere im Grundangebot enthaltenen Dienstleistungen dürfen nicht leistungsabhängig sein.

³ Für die Berechnung der Beitragshöhe wird vom preisgünstigsten verfügbaren Wohnangebot des Anbieters ausgegangen.

¹⁾ SR 831.30

²⁾ SGS 850.11

³⁾ SR 831.30

⁴⁾ SR 832.10

⁴ Der Gemeinderat kann in Härtefällen Ausnahmen genehmigen.

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen

¹ Folgende Personen haben einen Anspruch auf Beiträge:

- a. ordentliches AHV-Rentenalter erreicht;
- b. Bezug von Ergänzungsleistungen gemäss dem Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 15. Februar 1973²⁾;
- c. mindestens 3 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Arlesheim zum Zeitpunkt des Eintritts in die betreute Wohnform.

§ 5 Antrag

¹ Antragsberechtigt ist die betroffene Person, welche in ein Wohnangebot mit betreutem Wohnen einziehen möchte bzw. deren gesetzliche Vertretung.

§ 6 Beginn der Anspruchsberechtigung

¹ Der Anspruch entsteht mit Eingang des Antrags auf der Gemeindeverwaltung, frühestens aber mit Einzug in das betreute Wohnen im Alter.

§ 7 Mitwirkungspflicht und Meldepflicht

¹ Die Anspruchsberechtigten oder deren gesetzliche Vertretung sind verpflichtet, der Gemeinde:

- a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, insbesondere durch Wohnungswechsel oder dauerhaften Eintritt in eine Institution, innert 10 Arbeitstagen mitzuteilen.

² Der Anspruch auf Beiträge an betreutes Wohnen im Alter endet, sobald die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

²⁾ SGS 833

§ 8 Rückforderung von Beiträgen an betreutes Wohnen im Alter

¹ Wer Beiträge an betreutes Wohnen gemäss diesem Reglement erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen besteht.

² Erben von Personen, welche Beiträge gemäss diesem Reglement erhalten haben, sind zur Rückzahlung der erhaltenen Beiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag von CHF 10'000.— übersteigen.

³ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Antrag auf die Rückzahlung verzichten.

3 Schlussbestimmungen**§ 9** Vollzug

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Bestimmungen auf dem Verordnungsweg zu erlassen.

² Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit dem Vollzug dieses Reglements.

§ 10 Zuständigkeit für die Ausrichtung von weiteren Beiträgen

¹ Die Zuständigkeit für die Ausrichtung von Beiträgen an Pflegeleistungen, Zusatzbeiträgen gemäss Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV¹⁾ sowie von Gemeindebeiträgen nach § 40 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes²⁾ ändert mit Einzug in die Wohnform des betreuten Wohnens nicht.

² Die Dauer der Zuständigkeit der Gemeinde Arlesheim für die Ausrichtung der in Absatz 1 genannten Beiträge sowie der Beiträge an betreutes Wohnen im Alter richtet sich nach § 32 Absatz 2 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes³⁾.

§ 11 Unrechtmässiger Bezug von Beiträgen

¹ Wer Beiträge zu Unrecht bezieht, hat diese zurückzuerstatten. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

¹⁾ SGS 833

²⁾ SGS 941 § 40

³⁾ SGS 941 § 32 Abs. 2

§ 12 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

Arlesheim, 24. April 2024

Der Gemeindepräsident: Markus Eigenmann

Die Gemeindeverwalterin: Katrin Bartels

Traktandum 5

Aufhebung Antennenreglement

1. Ausgangslage

Das Antennenreglement stammt aus den 70er Jahren. Es hatte zum Ziel, den guten Empfang der in- und ausländischen Fernseh- und UKW-Radio-Programme zu fördern. Zugleich sollte das Ortsbild geschützt werden. Deshalb wurden mit dem Reglement einerseits die privaten UKW-Empfängerantennen auf Dächern verboten, andererseits wurde die Verbreitung des Kabelsignals gefördert.



2. Das Antennenreglement ist technisch überholt

Die in den 70er Jahren üblichen UKW-Dachantennen werden heutzutage auf Grund der Technologieentwicklung nicht mehr installiert. Die grosse Mehrheit der Bevölkerung nutzt heute digitales Radio (Internet und DAB+). In der Schweiz wird die Verbreitung der UKW-Signale voraussichtlich in den nächsten Jahren vollständig eingestellt. Das Kabelnetz der Gemeinschaftsantennen-Genossenschaft Arlesheim (GGA) ist im Siedlungsgebiet längst flächendeckend verlegt, man nutzt heute ganz selbstverständlich die Vorzüge des Kabelnetzes gegenüber den alten UKW-Empfängerantennen.

Die aus der Gründungszeit der GGA stammenden monopolistischen Bestimmungen des Antennenreglements sind aufgrund neuerer bundesrechtlicher Bestimmungen unzulässig geworden. Der Gebrauch des öffentlichen Grundes ausschliesslich für die Kabelverlegung durch die GGA widerspricht Art. 35 des Fernmeldegesetzes des Bundes. Das Gebot der ausschliesslichen Verwendung von GGA-Kabeln verletzt die Informationsfreiheit (Art. 16 Abs. 3 Bundesverfassung; Art. 67 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen [RTVG]).

Weder Satellitenempfänger für Fernsehprogramme noch Mobilfunk-Sendeantennen waren bei Erlass des Antennenreglements erfunden. Deshalb werden diese im Reglement nicht geregelt. Die Mobilfunk-Sendeantennen, deren Errichtung und Ausbau auch in Arlesheim umstritten sind, werden bundesrechtlich geregelt (Umweltschutzgesetz; Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung [NISV]). Die Aufhebung des Antennenreglements hat keinen Einfluss auf die Mobilfunk-Sendeantennen. Die Bewilligungspflicht für Empfangsantennen ist heute in der kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz geregelt (§ 92 Abs. 1 lit. d RBV).

3. Aufhebung

In den letzten 10 Jahren wurden keine Baugesuche mehr für UKW-Dachantennen eingereicht. Der Gemeinderat und die Verwaltung der Gemeinschaftsantennen-Genossenschaft Arlesheim (GGA) sind zum Schluss gekommen, dass das Antennenreglement obsolet geworden ist und aufgehoben werden kann.

4. Antrag

Das Antennenreglement (SRS 7.4-4 vom 27.06.1979) wird aufgehoben.

Traktandum 6

Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz für ein kommunales Abstellplatzreglement

1. Ausgangslage

Bis Februar 2023 mussten gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz bei jedem Baugesuch pro Wohneinheit mindestens ein Stammparkplatz und 0,3 Besucherparkplätze ausgewiesen werden. Die zu realisierenden Parkplätze werden dabei jeweils aufgerundet. Seit Februar 2023 ist die Anzahl geforderter Parkplätze in Abhängigkeit von der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr (ÖV) reduziert:

In der höchsten ÖV-Gütekategorie rund um den Bahnhof werden statt 1,3 Parkplätze pro Wohneinheit nur noch 0,78 Parkplätze gefordert.

Sollen die Parkplätze noch weiter reduziert werden, als dies die neue kantonale Regelung vorsieht, so muss die Gemeinde ein entsprechendes Reglement erlassen.

An der Gemeindeversammlung vom 27. September 2023 hat Peter Vetter im Interesse der SP Arlesheim einen Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz eingereicht, der Gemeinderat solle der Gemeindeversammlung ein kommunales Parkplatzreglement unterbreiten. Dieses soll ermöglichen, für bestimmte Gebiete ganz auf die Errichtung neuer Parkplätze zu verzichten und bestehende Parkplätze aufzuheben. Der Grundbedarf an Parkplätzen soll tiefer angesetzt sein, als vom Kanton vorgegeben, und das Reglement solle eine Mindestanzahl an Abstellplätzen für Velos vorsehen.

2. Gesetzliche Grundlage

§ 106 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) ermächtigt die Gemeinde, den Abstellplatzbedarf in einem Abstellplatzreglement selbst zu regeln. In der kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz ist festgehalten, dass private Parkieranlagen für Anwohnerinnen/Anwohner und Besucherinnen/Besucher in erster Linie auf Privatparzellen zu erstellen sind. Entsprechend sind begleitend zur Einführung des Abstellplatzreglements flankierende Massnahmen zu treffen, um eine Verlagerung vom privaten Raum auf öffentliche Parkplätze zu verhindern. Insbesondere ist die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze zu überprüfen.

3. Erarbeitung Abstellplatzreglement

Ein Abstellplatzreglement gemäss § 106 RBG regelt die notwendigen Abstellplätze bei Baubegehren. Da sichergestellt werden muss, dass die Reduktion der Mindestanzahl an Privatparkplätzen nicht dazu führt, dass auf öffentliche Flächen wie Strassen ausgewichen wird, muss auch das Verhältnis von Parkierung auf Privatgrund und Parkierung im öffentlichen Strassenraum untersucht werden. Auch die Auswirkung auf die benachbarten Gemeinden müssen geprüft werden.

Daher ist es sinnvoll, die öffentliche Parkierung gleichzeitig zu überprüfen und in einem separaten Reglement zu regeln.

Die Metron Verkehrsplanung AG, welche bereits die Parkplätze im Ortskern und deren Auslastung erhoben hat, schätzt die Kosten für die Erarbeitung dieser zwei Reglemente auf CHF 116'000.– (davon etwa CHF 46'000.– für die privaten Abstellplätze und CHF 70'000.– für die öffentliche Parkierung).

Diverse Gemeinden in der Birsstadt haben bereits eine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung. Ein Abstellplatzreglement, das über die kantonale Reduktion hinaus geht, hat noch keine Gemeinde im Kanton.

4. Haltung des Gemeinderats

Der Gemeinderat lehnt den Antrag von Peter Vetter (SP Arlesheim) ab.

Seit letztem Jahr müssen gemäss kantonaler Gesetzgebung bereits deutlich weniger Privatparkplätze dort gebaut werden, wo Wohnbauten gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen sind. In Quartierplanzonen ist bereits heute – ohne kommunales Abstellplatzreglement – eine Reduktion bis hin zu autofreiem Wohnen möglich.

Damit verhindert werden kann, dass das private Parkieren in den verbleibenden Gebieten, die weiter von Haltestellen entfernt sind, nicht einfach auf die öffentlichen Flächen verlagert wird, müsste mit einem Abstellplatzreglement gleichzeitig auch die flächendeckende Parkraumbewirtschaftung eingeführt werden. Dies wird vom Gemeinderat derzeit nicht angestrebt. Zuerst sollen Erfahrungen mit der bereits beschlossenen Parkraumbewirtschaftung einzelner Flächen (Schwimmbad, Sporthalle Hagebuchen) und der kantonalen Abstellplatzreduktion gesammelt werden.

Der Planungsaufwand ist nicht budgetiert und müsste deshalb in der Höhe von CHF 116'000.– als Sondervorlage genehmigt werden.

5. Antrag

Für die Erarbeitung eines kommunalen Abstellplatzreglements sowie eines Reglements über die öffentliche Parkierung wird ein Kredit in der Höhe von CHF 116'000.– gesprochen.

6. Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt die Ablehnung des Antrags.